DOK 000 005 233

Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 9102 Herisau

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen

Das Markenschutzgesetz und seine Ausführungsbestimmungen verschaffen dem Inhaber einer Marke einen Wettbewerbsvorteil im Markt. Folgerichtig ist der Eintrag einer Marke an ein Prüfungsverfahren durch eine dafür bestimmte Stelle (i.d.R. Institut für geistiges Eigentum) geknüpft. In der auf Zivilrecht basierenden Gesetzgebung ist – im Gegensatz zum Verwaltungsrecht – kein Vollzug durch eine amtliche Stelle vorgesehen. Die neuen Verordnungen HASLV und GUB/GGA beinhalten solche erweiterten markenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die HASLV stellt umfassende und detaillierte Anforderungen an ein Produkt. Eine Prüfung dieser Vorgaben vor dem Gebrauch der „Marke Schweiz" durch eine unabhängige Institution ist aber nicht vorgesehen. Vielmehr wird von den mit dem Vollzug des Lebensmittelgesetzes beauftragten Stellen eine Prüfung im Rahmen des Täuschungsschutzes verlangt. Sowohl aufgrund der Komplexität und des Umfangs der Anforderungen als auch infolge des hier vorwiegend privatrechtlichen Schutzinteresses ist die Zuweisung auf die Vollzugsstellen des Lebensmittelgesetzes nicht akzeptabel. Solche Kontrollen würden die zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit in den Kantonen vorhandenen Ressourcen bei weitem übertreffen. Zudem ist Markenschutz nicht die Aufgabe der Kantonschemiker. Wenn jemand Appenzeller Käse herstellt, ohne der Sortenorganisation Appenzeller Käse anzugehören, so ist das eine rein privatrechtliche Angelegenheit, die mit einer Täuschung des Konsumenten nichts zu tun hat. Bei solchen markenschutzrechtlichen Kontrollen würde die schweizweit gut funktionierende Lebensmittekontrolle für privatrechtliche Aufgaben missbraucht. Neben dem, das die personellen Ressourcen für solche Aufgaben nicht zur Verfügung stehen, kämen die Lebensmittelkontrollbehörden in einen Zielkonflikt, da ihre primäre Aufgabe der Konsumentenschutz ist. Der Regierungsrat weist die vorgesehene Regelung daher zurück.

Ein wichtiger Bestandteil der Agrarpolitik 2014 bis 2017 ist die Qualitätsstrategie. Damit sich die schweizerische Landwirtschaft in Zukunft erfolgreich behaupten kann, ist die konsequente Umsetzung der Swissness-Gesetzgebung vordringlich. Das Parlament hat im Markenschutzgesetz den Grundstein für glaubwürdige Swissness-Regelungen gelegt. Diese Vorgaben dürfen nun auf Verordnungsebene nicht aufgeweicht werden. Die Verordnungen sind so rasch als möglich, allerspätestens aber auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen.

Markenschutzverordnung (MSchV)

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Markenschutzverordnung an die Swissness-Regelungen sowie die Bestimmungen zum Löschungsverfahren von Marken wegen Nichtgebrauchs, sowohl für schweizerische als auch internationale Marken. Die Beibehaltung der Unterscheidungen bezüglich geografischer Herkunftsangaben und zollrechtlichen Ursprungsangaben wird als richtig erachtet.

Unseres Erachtens fehlt in der MSchV eine Präzisierung der Durchsetzungsstrategie gegen missbräuchliche Verwendung Herkunftsangaben. Sinnvollerweise sollte eine nationale Stelle wie das IGE mit der Ermittlung gegen Zuwiderhandlungen bei Herkunftsdeklarationen beauftragt werden. Diese nationale Stelle könnte auch die Anlaufstelle für die Branchenverbände und Konsumentenorganisationen sein.

Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz" für Lebensmittel (HASLV)

Für die Schweizer Landwirtschaft ist die neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz" für Lebensmittel (HASLV) das zentrale Element des vorliegenden Paketes. Der Erlass dieser Verordnung wird daher grundsätzlich begrüsst.

Die unterschiedlichen Auslegungen der zum Teil synonym verwendeten Begriffe (Naturprodukte, Rohstoffe, Lebensmittel, Halbfabrikate) der beiden Gesetz-

gebungen (Markenschutz- und Lebensmittelgesetzgebung) erschweren die Interpretation und das rechtliche Verständnis (Rechtssicherheit). Daher sind die Begriffe im Rahmen der Markenschutzgesetzgebung zu definieren.

Die Berechnung des Mindestanteils Schweizer Rohstoffe ist sehr komplex. Wir vermissen bei den Berechnungsbeispielen im Anhang II (erläuternder Bericht zum "Swissness"-Ausführungsrecht) Beispiele, bei welchen der Selbstversorgungsgrad zwischen 0 % und 49.9 % liegt, sowie Beispiele, welche die rechtlichen Anforderungen an Swissness nicht erfüllen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die „Swissness"-Ausführungen die Komplexität der „Herkunftsangaben" auf Lebensmitteln erhöhen und wohl nicht zu einer konsumentenfreundlichen Information beitragen werden. Die Herkunftsangabe von Rohstoffen und die Angabe des Produktionslandes in Verbindung mit den „Swissness"-Ausführungen wird zu Verwirrung Anlass geben, da nicht alle Angaben identisch sein werden. Zum Beispiel bei Produkten die im Fürstentum Liechtenstein hergestellt werden, ist das Produktionsland gemäss der Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV; SR 817.022.21) Lichtenstein. Gemäss den „Swissness"-Ausführungen ist es möglich, dass zusätzlich ein Schweizerkreuz auf der Verpackung abgebildet werden kann, was mehr verwirrt als klärt.

Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse)

Im Anhang III des erläuternden Berichts zum „Swissness"-Ausführungsrecht wird auf die Äquivalenz dieses Eintragungssystems zum GUB/GGA-Register für landwirtschaftliche Erzeugnisse hingewiesen und eine Harmonisierung der beiden Systeme als wünschenswert bezeichnet. In Analogie zu den Anforderungen an die Verwendung geschützter Herkunfts- und Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Produkte und verarbeitete landwirtschaftliche Produkte ist eine Zertifizierung der Betriebe durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle Voraussetzung. Ein vergleichbares System wird auch bei den Bezeichnungen „Bio", „Berg" oder „Alp" eingesetzt.

In verschiedenen Artikeln (Art. 7, 13, 15) wird auf die „kantonalen Behörden" oder die „zuständige kantonale Behörde" verwiesen. Dies ist verwirrend und muss präzisiert werden. Eine zuständige oder betroffene kantonale (Vollzugs-)Behörde gibt es vorliegend nicht. Die Verordnung enthält folgerichtig auch keine Angaben zum Vollzug. Dies im Gegensatz zum GUB/GGA-System für landwirtschaftliche Produkte und daraus hergestellte Erzeugnisse, das sich auf das Landwirtschaftsrecht stützt und bei dem die Vollzugsaufgabe den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung zugewiesen wird (Art. 21 Abs. 2 GUB/GGA-Verordnung). Die im erläuternden Bericht (Anhang III) gemachten Vergleiche erwecken einen falschen Eindruck, der korrigiert werden muss.

Verordnung über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (WSchV)

Der Regierungsrat begrüsst den Erlass und den Inhalt der Wappenschutzverordnung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
MSchV / OPM / OPM		
Anhang I - Erläuternder Bericht Kap. 4.2, 2ter Teil	Ersatzlos streichen	Folgende Aussage: „... Mit den neuen präziseren Regeln wird ihnen die Arbeit künftig erleichtert. Dies gilt ebenso für die Aufgaben der Kantonschemiker, die insbesondere mit der lebensmittelspezifischen Verordnung klare Vorgaben an die Hand bekommen, die es durchzusetzen gilt. Es ist also auch hier mit keinem zusätzlichen Aufwand zu rechnen." Aufgrund der Fülle an neuen Bestimmungen und den zahlreichen, neuen nicht klar abgegrenzten Begriffen würde sich der Aufwand für die Kantonschemiker stark erhöhen. Die Aussage im erläuternden Bericht ist falsch. Begründung s.o.
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 4	Begriffe Naturprodukt, Rohstoff definieren	In der Verordnung werden die Begriffe „ Naturprodukte" und „Rohstoffe" verwendet. Diese Begriffe sind nicht klar und führen zur Verwirrung. Sogar in den Anhängen 1 und 2 werden die gleichen Produktkategorien wie *Früchte, Nüsse*, etc. verwendet. Gemäss den Erläuterungen handelt es sich bei den Rohstoffen um den Begriff Zutaten nach dem Lebensmittelgesetz. Die einzige Nennung dieser Definition in der Erläuterung erschwert eine rechtliche Auslegung. Die Definitionen sind zwingend in die Verordnung einzubinden und konzis zu verwenden. Zudem wird in den Erläuterungen eingewendet, dass der Begriff Halbfabrikate im Lebensmittelrecht nicht definiert ist. Dies entspricht nicht den Tatsachen. In Art. 2 Abs. 1 Bst. j der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) wird der Begriff wie folgt definiert: *Rohstoffe, Zwischenprodukte und Halbfabrikate: Erzeugnisse, die nicht zum unmittelbaren Konsum bestimmt sind und zu Lebensmitteln verarbeitet werden sollen.*
Anhang 1 und 2	Zusammenlegung	Anhang 1 und Anhang 2 sollten zusammengelegt werden. Es müssen nur diejenigen Naturprodukte und Rohstoffe aufgeführt werden, die einen Selbstversorgungsgrad von über 20% haben.
Art. 4 Abs. 2 Bst. b	Naturprodukte ersetzen durch Rohstoffe und Zutaten	Auch bei Zutaten, die aus in der Schweiz genügend vorhandenen Naturprodukten bestehen, kann eine temporäre Mangellage auftreten (Produktionsengpässe).
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Naturprodukte ersetzten durch Rohstoffe und Zutaten	Die Ausnahme soll auch sämtliche Zutaten erfassen, die in der Schweiz in der nötigen Qualität und der erforderlichen Menge nicht erhältlich sind; unabhängig davon, ob die ursprünglichen Naturprodukte in der Schweiz produziert werden können oder nicht. Der Mechanismus, auf welchem Anhang 1 Teil C beruht, ist zu bürokratisch und stellt ein Genehmigungsverfahren dar. Dies steht im Widerspruch zum deklarierten Ziel der Selbstkontrolle mit Be-

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		weislastumkehr im Klagefall. Anhang 1 Teil C und der entsprechende Verweis in Art. 4 II c sind deshalb zu streichen.
Art. 4 Abs. 4	Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen	Der Artikel muss verhindern, dass aus importierten Fruchtsaftkonzentraten durch Zugabe von Mineral- oder Quellwasser Schweizer Produkte entstehen. Selbstverständlich soll Schweizer Mineralwasser weiterhin als solches bezeichnet werden können.
Art. 4 Abs. 5 Bst. b	„gewichtsmässig vernachlässigbar" spezifizieren	Der Begriff „gewichtsmässig vernachlässigbar" ist unklar und muss zwingend definiert werden. Beispielsweise: b. weniger als 1 % des Gesamtgewichts ausmachen.
Art. 6 Abs. 1	Vorschlag Änderung: [1] Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Zutaten zusammen, so gilt eine Zutat als vollständig schweizerischer Herkunft und kann bei der Weiterverarbeitung vollständig angerechnet werden, wenn die Anforderungen nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG erfüllt sind.	Art. 6 ist in der Praxis nicht umsetzbar, weil ein Lebensmittelhersteller dafür die Rezepte seiner Lieferanten, die Rezepte von dessen Unterlieferanten, die Rezepte von dessen Unterunterlieferanten etc. (d.h. die Rezepte der ganzen Kaskade an Lieferanten) kennen müsste. Dem stehen nebst Praktikabilitätsaspekten die legitimen Geheimhaltungsinteressen der Lieferanten entgegen. Mit dem Formulierungsvorschlag wird klargestellt, dass der Lieferant die Berechnung gemäss den allgemeinen 80%-Kriterien anstellen und dem Abnehmer mitteilen kann, ob eine gelieferte Zutat oder ein gelieferter Rohstoff die Kriterien schweizerischer Herkunft gemäss HASLV erfüllt.
Art. 6 Abs. 2 und 3		Die Regelung wird ausdrücklich begrüsset.
Art. 7 Abs. 2	[2] Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte, ***für eine Ernteperiode oder Saison*** befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können.	Der Artikel ist „schwammig" formuliert. Es ist unklar, aufgrund welcher Gegebenheiten und wie lange ein Naturprodukt in Anhang 1 Teil B aufgenommen wird. Wir schlagen eine klare Befristung für eine Ernteperiode oder Saison vor.
Art. 8 Abs. 4 (neu)	***[4] Die Ausnahmen nach Art. 8 werden auf 3 Jahre befristet. Die Gesuchsteller müssen vor Ablauf dieser Frist die Erneuerung der Ausnahme beantragen.***	Im Grundsatz unterstützen wir den Artikel. Wir schlagen jedoch eine Ergänzung des Artikels mit einer Befristung vor.
Art. 12	Diese Verordnung tritt am 1.1.***2016*** in Kraft	Gemäss Erläuterungen soll die vorliegende Verordnung per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Der Entscheid soll vom Bundesrat voraussichtlich Ende 2015 getroffen werden. Mindestens die HASVL sollte bereits auf den 1.1.2016 in Kraft gesetzt werden und die anderen Verord-

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		nungen zur Swissness allenfalls erst später in Kraft treten.
Anhang II - Erläuternder Bericht Kap. 6.2	Aufwand transparent darstellen	Basierend auf dem erhöhten Aufwand und den vielen Sonderregelungen in den «Swissness»-Ausführungen können **grobe** Betrugsfälle nicht mehr im Rahmen des Täuschungsschutzes der Lebensmittelgesetzgebung erkannt werden. Zudem fehlen die Ressourcen. Detaillierte Begründung s.o.
Übergangsfrist		Es ist eine echte Übergangsfrist anzuwenden, die die Herstellung und den Verkauf nach altem Recht hergestellter Lebensmittel mindestens noch 2 Jahre über das Inkrafttreten hinaus zulässt.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Art. 15 Abs. 6	"*Die Zertifizierungsstellen melden dem IGE und den Bundesbehörden ...*"	Diese Verordnung stützt sich auf Art. 50a MSchG. Die "zuständigen kantonalen Behörden" sind zu streichen, da eine zuständige kantonale Behörde nicht definiert ist und nicht festgelegt werden kann. Somit gelten die allgemeinen Bestimmungen der zivilrechtlichen Klage gemäss Art. 52 MSchG. Art. 15 Abs. 6 muss angepasst werden. Es besteht keine Rechtsgrundlage für eine kantonalen "Vollzugsbehörde", der Unregelmässigkeiten gemeldet werden sollten.
Art. 16 Abs. 2	Anpassen	Es ist fragwürdig, für alle Produzenten, die das Endprodukt in Verkehr bringen eine Kontrolle der Warenflüsse, der Rückverfolgbarkeit und der Anforderungen an die Herstellungsprozesse alle zwei Jahre vorzuschreiben. Eine Kontrolle alle vier Jahre, wie für die an den anderen Produktionsschritten beteiligten Produzenten, erscheint ausreichend. Eine risikobasierte Festlegung der Kontrollfrequenzen wäre ohnehin effizienter und effektiver als die Festlegung von absoluten Kontrollintervallen.
WSchV / OPAP / OPSP		